

SYNAGOGEN-GEMEINDE KÖLN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ottostraße 85 /
Eingang Nußbaumerstraße
50823 Köln (Ehrenfeld)
Telefon: +49 221 71662-0
Fax: +49 221 71662-599
www.sgk.de
info@sgk.de

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 101143
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1494

Alle Abg

Köln, den 10. März 2014

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf „Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)“, Drucksache 16/4151 v. 08.10.2013.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

in oben genannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 2014 und bedanken uns für Ihre Anfrage und Einladung.

Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkung:

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Verleihung und des Entzugs der Körperschaftsrechte ist uns bewusst. Nur durch ein solches Gesetz ist Rechtssicherheit für **neue** jüdische, christliche, muslimische und andersgläubige Gemeinschaften gewährleistet, die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden möchten. Daher ist das Gesetz aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

1. Zum Bestandschutz für bereits bestehende Körperschaften:

Es ist allgemein anerkannt, dass bei einer Änderung der Gesetzeslage, die Rechte von bereits bestehenden Körperschaften (Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Jüdische Ge-

meinden) einen besonderen Bestandschutz genießen. Das entspricht auch den Gegebenheiten des Gesetzesentwurfes und der Begründung zu diesem Gesetz.

Leider müssen wir anmerken, dass der Bestandschutz der jüdischen Gemeinden in NRW, der früher durch das „Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 18. Dezember 1951 gewährleistet war, jetzt trotz der grundsätzlichen Aussage des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzesentwurfes unserer Meinung nach nicht genügend berücksichtigt wird. Während durch die Regelung des § 5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes klargestellt wird, dass die anderweitigen Vereinbarungen mit der Katholischen und Evangelischen Kirche nicht durch dieses Gesetz berührt werden, gilt dies für die bestehenden jüdischen Gemeinschaften nicht. Denn die bisherige Regelung bezüglich der jüdischen Gemeinden soll aufgehoben werden. Wir sind der Auffassung, dass die bestehenden jüdischen Gemeinden aufgrund der historischen Entwicklung und des geschichtlichen Verdienstes der Nachkriegsgemeinden explizit so behandelt werden sollten, wie die traditionellen christlichen Körperschaften.

2. Stellungnahme zum § 4 I Nr. 2 des Gesetzesentwurfes:

- Der Begriff „Eigenschaften einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft“ ist unbestimmt und daher auslegungsbedürftig. Er wird im Zweifelsfall von der Landesregierung ausgelegt werden müssen und könnte zur erheblichen Rechtsunsicherheit führen.
- Um dieses zu vermeiden, könnte eine Konkretisierung z.B. durch Nennung von Fallgruppen erfolgen, bei denen der Verlust der entsprechenden Eigenschaft eintritt.

3. Stellungnahme zum § 4 I Nr. 4 des Gesetzesentwurfes:

Eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit einer Religionsgemeinschaft darf nicht zum Verlust der Körperschaftsrechte führen.

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte Kirchen und kirchliche Organisationen sind nach Art. 4 Abs. 2, 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV vom Insolvenzverfahren ausgeschlossen (Insolvenzunfähigkeit). Zwar spricht der neue Gesetzesentwurf ausdrücklich nicht von einer Insolvenz einer Religionsgemeinschaft. Nach Sinn und Zweck entspricht aber die Regelung des § 4 I Nr. 4 dem Eintritt der Insolvenz. Folglich widerspricht eine solche Regelung der gesetzlich geregelten und vom Bundesverfassungsgericht bestätigten (BVerfGE 66, 1; BVerfG, Beschluss vom 13.12.1983, Az: 2 BvL 13/82) Insolvenzunfähigkeit öffentlicher Körperschaften.
- Aus unserer Sicht gehört das Prinzip der Selbständigkeit einer Religionsgemeinschaft, die unter anderem in ihrer Insolvenzunfähigkeit ihren Ausdruck findet, zum unabdingbaren Wesensgehalt der deutschen Verfassung (Art. 4 Abs. 2, 140 GG in

Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV). Dieses Prinzip darf als Grundrecht nach Art. 19 Abs. 2 GG weder eingeschränkt, noch sonst angetastet werden kann.

- Durch die Einschränkung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzesentwurfes kann aber die Selbständigkeit in einem hohen Maße gefährdet werden, weil gerade die Körperschaftsrechte die Eigenständigkeit von Religionsgemeinschaften sichern sollen. Wenn durch wirtschaftliche Probleme dieser Status aberkannt werden könnte, würde die gewünschte Unabhängigkeit stark eingeschränkt.
- Nicht umsonst sieht der Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Einschränkungsmöglichkeit nur nach der Zahl der Mitglieder und der Verfassung einer Religionsgesellschaft vor. Diese Kriterien hält das Grundgesetz also für ausreichend, um die Gewähr der Dauer zu bieten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bedenken und Ideen in Ihren Entscheidungsprozess hinsichtlich des im Grundsatz auch unserer Auffassung nach notwendigen Gesetzesentwurfes einfließen lassen werden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Adresse und Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Synagogen-Gemeinde Köln

Der Vorstand

Isabella Farkas

Abraham Lehrer

Dr. Michael Rado